

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei

Nachtrag vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei vom 28. Oktober 2008¹ werden wie folgt geändert:

Art. 2

¹ Der Sachkunde-Nachweis nach Art. 5 Abs. 2 der Fischereiverordnung² ist erforderlich für den Erwerb von Patenten ~~mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat.~~

a. gemäss Art. 6 der Fischereiverordnung³ und einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat;

b. für private Gewässer mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat.

² Der Sachkunde-Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis oder einen vergleichbaren gleichwertigen Nachweis erbracht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Fischereiverwaltung.

Art. 3 Örtlicher Geltungsbereich

¹ Das Patent berechtigt nicht zum Fischen in ~~privaten~~ Gewässern mit nachgewiesenen Sonderrechten. Für folgende Seen ist ein besonderes Patent des Inhabers des Fischereirechts erforderlich: ~~Eugenisee~~, Melchsee, Tannensee, Blausee, Seefeldsee und Eisee.

² Für den Lungerersee und den Eugenisee ist ein besonderes Patent erforderlich.

²⁻³ Der Sewensee gilt fischereirechtlich als Fliessgewässer.

³⁻⁴ Im Ausgleichsbecken Obermatt ist das Fischen untersagt.

Art. 5 Bst. c

Für die Ausübung der Berufsfischerei werden je Kalenderjahr folgende Patentgebühren erhoben:

Fr.

c. Aufgehoben
~~Lungererseepatent~~

~~300.-~~

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den Ausführungsbestimmungen vom 3. Februar 1998 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

Art. 6 Abs. 1 Bst. d

¹ Für die Ausübung der Angelfischerei werden folgende Patentgebühren erhoben:

Einheimische Auswärtige

- | | | |
|---|------|-------|
| d. <u>Aufgehoben</u>
Lungerersee allein | 70.— | 150.— |
|---|------|-------|

Art. 6 Abs. 2 Bst. d

² Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton gewohnt haben, werden folgende Patentgebühren erhoben:

Fr.

- | | |
|---|-------|
| d. <u>Aufgehoben</u>
Lungerersee allein | 100.— |
|---|-------|

Art. 10 Abs. 1 Bst. a

¹ Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist nur in den nachfolgend aufgeführten Seen oder Teilen von Seen erlaubt:

- a. im Sarnersee ~~und Lungerersee~~ in verkrauteten Bereichen sowie an Stellen, wo andere natürliche oder künstliche Unterwasserhindernisse dominieren, bis zu einer Entfernung von 150 m vom Ufer aus (innere Uferzone gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung⁴),

Art. 11 Abs. 1

¹ Die erlaubten Gerätschaften für die Ausübung der Berufsfischerei im ~~Lungerer~~, Sarner- und Alpnachersee sind im Anhang zu diesen Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 12 Bst. a

Die erlaubten Gerätschaften bei der Angelfischerei richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen von Art. 20 ff. der kantonalen Fischereiverordnung. Zusätzlich gelten für folgende Gewässer besondere Bestimmungen:

- a. ~~Lungerer und~~ Sarnersee:
 - Die Spinn-, Grund- und Zapfenfischerei ist mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
 - Die Flugfischerei ist mit einer Angelrute mit höchstens drei künstlichen Ködern am Vorfach mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
 - Die Hegene darf höchstens sechs an der Leitschnur angebrachte Seitenschnüre mit je einem einfachen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken aufweisen. An der Hegene ist anstelle der Bleibeschwerung der Jucker mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
 - Das Senknetz ist nur zum Köderfischfang erlaubt. Es darf höchstens 1 m² Fläche aufweisen und die Maschenweite darf höchstens 6 mm betragen.
 - Die Köderflasche und Köderreuse darf nur während der Tageszeit benützt werden.
 - Bei der Schleppfischerei mit Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbaren Geräten sind je Boot höchstens sechs Anbissstellen mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken erlaubt. Der Einsatz von Seehunden (über und unter Wasser) ist

verboten. Als seitliche Ausleger sind Sideplaner und Rutenhunde erlaubt, wobei der seitliche Abstand zum Boot höchstens 10 Meter betragen darf. Das Boot ist gemäss den Vorschriften der Binnenschiffahrtsverordnung⁵ mit einem weissen Ball zu kennzeichnen.

Art. 15 Abs. 1

¹ Bei der Angelfischerei im Sarnersee, ~~Lungerersee~~ und Wichelsee dürfen je Tag und fischende Person gesamthaft fünf forellenartige Fische und 15 Felchen gefangen werden.

Bst. a Anhang zu den Ausführungsbestimmungen über die Fischerei

Gerätschaften der Berufsfischerei:

a. ~~Aufgehoben~~ ~~Lungerersee~~:

Anzahl	Art	Maschenweite mindestens	Höhe höchstens	Länge höchstens
6	Schwebnetze	30 mm	4 m	100 m
6	Bodennetze	28 mm	4 m	100 m
6	Bodennetze	28 mm	2 m	100 m

II.

Diese Ausführungsbestimmungen treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann:
Der Landschreiber:

¹ GDB 651.211

² GDB 651.21

³ ~~GDB 651.21~~

⁴ SR 747.201.1 (Art. 53 Abs. 1)

⁵ SR 747.201.1 (Art. 31)